



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

8. Mai 2023  
Seite 1 von 2

An den  
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:  
225-2023-0001663  
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Für den Ausschuss für Schule und Bildung und  
den Haushalts- und Finanzausschuss nebst UAPersonal des HFA

Auskunft erteilt:  
Frau Oberholz  
Telefon 0211 5867-3158  
Telefax 0211 5867-3676  
iris.oberholz@msb.nrw.de

- 1. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) für das Schuljahr 2023/2024**
- 2. Bericht zur Unterrichtsversorgung 2023/2024**

## **Anlagen**

Entwurf der Änderungsverordnung mit Begründung  
Bericht zur Unterrichtsversorgung 2023/2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der beiliegende Entwurf einer **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz**, der am 2. Mai 2023 durch Beschluss der Landesregierung gebilligt wurde und den ich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen übersende, bedarf gemäß § 93 Abs. 2 Schulgesetz der Zustimmung der für Schule und Bildung sowie der für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse.

Gleichzeitig mit dem Verordnungsentwurf leite ich Ihnen den **Bericht zur Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2023/2024** zu.

Ich bitte um Zuleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Schule und Bildung, des Haushalts- und Finanzausschusses nebst Unterausschuss

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:  
Ministerium für  
Schule und Bildung NRW  
40190 Düsseldorf

Personal des Haushalts- und Finanzausschusses und darum, die Zustimmung dieser Ausschüsse in deren nächsten Sitzungen herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dorothee Feller

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs.  
2 Schulgesetz für das Schuljahr 2023/2024**

**Vom X. Monat 2023**

Auf Grund des § 93 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. April 2022 (GV. NRW. S. 721) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 werden die folgenden §§ 8 bis 10 eingefügt:

**„§ 8**

**Relationen ‚Schülerinnen und Schüler je Stelle‘**

(1) Die Relationen ‚Schülerinnen und Schüler je Stelle‘ betragen nach Maßgabe des Haushalts

1. Grundschule 21,95
2. Hauptschule 17,86
3. Realschule 20,19
4. Sekundarschule 16,27
5. Gymnasium
  - a) Sekundarstufe I (G 8) 19,17
  - b) Sekundarstufe I (G 9) 19,87
  - c) Sekundarstufe II 12,70
6. Gesamtschule
  - a) Sekundarstufe I 18,63
  - b) Sekundarstufe II 12,70
7. Berufskolleg
  - a) Bildungsgänge der Berufsschule
    - aa) Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend  
Vollzeit 16,18  
Teilzeit 41,64
    - bb) Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend  
Vollzeit 14,34  
Teilzeit 38,37
    - cc) Ausbildungsvorbereitung  
Vollzeit 16,18  
Teilzeit 41,64

dd) Ausbildung nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, oder nach § 42r der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist, 31,60 (SLR analog FÖS BK)

b) Bildungsgänge der Berufsfachschule

aa) einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Erster Schulabschluss) 16,18

bb) einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Erweiterter Erster Schulabschluss) 16,18

cc) zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife 16,18

dd) zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife 14,34

in dreijähriger Teilzeitform 27,28

in vierjähriger Teilzeitform 38,37

ee) zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil)) 16,18

ff) dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife 14,34

gg) dreijährig, dreieinhalbjährig und vierjährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife 14,34

c) Bildungsgänge der Fachoberschule

aa) einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B) 14,34

in zweijähriger Teilzeitform 38,37

in dreijähriger Teilzeitform 41,64

bb) zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12) Klasse 11 41,64

Klasse 12 Vollzeit 14,34

cc) einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS) 14,34

in zweijähriger Teilzeitform 38,37

d) Bildungsgänge der Fachschule

aa) Vollzeit 16,18

bb) Teilzeit 38,37

cc) Dreijährige Fachschule 27,28

e) bei halbjährig endenden Bildungsgängen verdoppelt sich die entsprechende Relation für das letzte Schuljahr,

8. Förderschulen

a) Förderschwerpunkte im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache) 9,92

b) Förderschwerpunkt Sehen (Blinde) 5,89

c) Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose) 5,89

d) Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung 6,14

e) Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung 5,89

f) Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte) 7,83

g) Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige) 7,83

h) Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung gemäß § 15 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 538, ber. S. 625), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 23.

März 2022 (GV. NRW. S. 405) geändert worden ist, (außer Emotionale und soziale Entwicklung) 4,17

9. Klinikschule 5,89

10. Weiterbildungskolleg

a) Abendrealschule

aa) Vollbeleger 22,77

bb) Teilbeleger 35,00

b) Abendgymnasium

aa) Vollbeleger 18,18

bb) Teilbeleger 41,90

c) Kolleg

aa) Vollbeleger 12,55

bb) Teilbeleger 29,96.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche sowie bei Förderschulen und Klinikschulen, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium festsetzen. Es wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

## § 9

### Unterrichtsmehrbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf einen Ganztagsstellenzuschlag für Grundschulen, für die Sekundarstufe I sowie für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Höhe von 20 Prozent und für die übrigen Förderschulen und die Klinikschulen in Höhe von 30 Prozent der Grundstellenzahl zuweisen. Für die Berechnung des Ganztagsstellenzuschlags an den Förderschulen ist zusätzlich der Unterrichtsmehrbedarf nach Absatz 2 Nummer 12 zu berücksichtigen.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere:

1. für besondere Unterrichtsangebote,
2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben,
3. für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler,
4. zur vorübergehenden Absicherung der Personalressource für kleine Schulen in Auflösung,
5. für Integrationshilfen, herkunftssprachlichen Unterricht und für Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Ausgangslagen,
6. für die Ganztagsförderung in Hauptschulen und Förderschulen in der Sekundarstufe I mit erweitertem Ganztagsbetrieb in Höhe von insgesamt 30 Prozent der Grundstellenzahl,
7. für die sonderpädagogische Förderung an allgemeinbildenden weiterführenden Schulen (Lehrkräfte für Sonderpädagogik, Lehrkräfte anderer Lehrämter),

8. für multiprofessionelle Teams und zur Unterstützung der Inklusion (Lern- und Entwicklungsstörungen) an Berufskollegs,
9. für die Inklusion an Berufskollegs außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen,
10. für multiprofessionelle Teams zur Begleitung der Beschulung zugewanderter Jugendlicher an Berufskollegs,
11. für Lehrkräfte für Sonderpädagogik in der Grundschule,
12. für die Förderung der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache (Mehrbedarf I) sowie mit einer besonderen Ausprägung des Förderschwerpunkts Emotionale und soziale Entwicklung (Mehrbedarf II),
13. für Stellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams) im Gemeinsamen Lernen an Grundschulen sowie an allgemeinbildenden weiterführenden Schulen,
14. für Stellen zur Anpassung der Relationen ‚Schülerinnen und Schüler je Stelle‘ für den Bildungsgang berufliches Gymnasium von 14,34 auf 12,70 sowie
15. für Stellen für Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen an Förderschulen (multiprofessionelle Teams).

## § 10 Ausgleichsbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für:

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für eine Vertretungsreserve Grundschule,
2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung tätig sind, sowie
3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungsstunden.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerinnen und Lehrer, denen die Vorgriffsstunde zurückgewährt wird, für Fortbildung und Qualifikation, für Medienberatung und Datenschutz, für Ansprechpersonen für LOGINEO NRW, zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten in den Praxiselementen nach dem Lehrerbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) geändert worden ist, für Curriculumentwicklung, für Aufgaben der inneren Schulentwicklung, für Schulversuche, für Fachberatung in der Schulaufsicht, für Berufs- und Studienorientierung, für Beratung zur Suchtvorbeugung, für Beratung für den Schulsport, für Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung, für die flächendeckende Unterrichtsausfallerhebung, zur Unterstützung des Inklusionsprozesses, für die Mitarbeit in Kommunalen Integrationszentren zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien und für die Prävention und Intervention gegen Antisemitismus, Rechtsextremismus und Linksextremismus, Salafismus, für

das Programm ‚Internationale Lehrkräfte Fördern (ILF)‘ sowie für Entlastungen beim Seiteneinstieg im Zusammenhang mit dem Dualen Master.“

2. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2023

Die Ministerin für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dorothee F e l l e r

## **Begründung**

Gemäß § 93 Abs. 2 und 3 Schulgesetz sind die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ sowie die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen aus besonderen Gründen zugewiesen werden können, jeweils für ein Schuljahr durch Rechtsverordnung des Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und mit Zustimmung der für Schulen und Bildung sowie für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschüsse des Landtags festzusetzen.

Mit dieser Verordnung wird daher die Geltungsdauer der §§ 8 bis 10 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 für das folgende Schuljahr, also bis zum 31. Juli 2024, festgesetzt.

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1 (§§ 8 bis 10)**

Die §§ 8 bis 10 unterliegen nach § 93 Abs. 3 SchulG i.V.m. § 13 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG der Jährlichkeit und sind daher durch die Änderungsverordnung für jedes Schuljahr neu einzufügen, auch wenn sich keine Änderungen ergeben. Die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ (§ 8) entsprechen den Festlegungen des Haushalts 2023 und bleiben gegenüber dem Haushalt 2022 unverändert.

#### **Zu Nummer 2 (§ 13 Abs. 2)**

Die Geltungsdauer der §§ 8 bis 10 der Verordnung wird gemäß § 93 Abs. 3 SchulG weiterhin auf ein Schuljahr begrenzt.

### **Zu Artikel 2**

Die Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

# **Die Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2023/2024 auf der Grundlage des Haushalts 2023**

Gemäß Handlungskonzept der damaligen Landesregierung zur effektiveren Gestaltung der Schulorganisation und bedarfsgerechten Zuweisung von Lehrerstellen vom 26. November 1991 legt das Ministerium für Schule und Bildung jährlich einen Bericht vor, in dem die Auswirkungen der Haushaltsaufstellung und der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) auf die Unterrichtsversorgung der Schulen erläutert werden.

## **Schülerzahlen**

Die prognostizierte Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2023/24 im Vergleich zur Schülerzahl des Schuljahres 2022/23 und zum Haushalt 2023 ist in der beigefügten Übersicht 1 wiedergegeben.

Der Übersicht 1 ist zu entnehmen, dass die voraussichtlichen Schülerzahlen im Schuljahr 2023/24 (2.311.658) insgesamt um 45.957 (2,03 Prozent) über den Ist-Schülerzahlen des Schuljahres 2022/23 (2.265.701) liegen werden.

In der Grundschule, im Gymnasium, in den Schulen des Modellversuchs PRIMUS, im Weiterbildungskolleg, in der Gesamtschule, in der Förderschule und im Berufskolleg liegen die prognostizierten Schülerzahlen für das Schuljahr 2023/24 über den Ist-Schülerzahlen des Schuljahres 2022/23. In der Hauptschule, in der Realschule und in der Sekundarschule liegen die prognostizierten Schülerzahlen für das Schuljahr 2023/24 hingegen unter den Ist-Schülerzahlen des Schuljahres 2022/23.

## **Lehrerbedarf**

Mit den im Haushalt 2023 vorgesehenen Stellen für den Grundbedarf (einschließlich Stellen für den gebundenen Ganztags) und den Stellen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung geflüchteter Schülerinnen und Schüler (4.314 Stellen) kann der voraussichtliche schülerzahlabhängige Stellenbedarf des Schuljahres 2023/24 in allen Schulformen gedeckt werden.

Über alle Schulformen betrachtet beträgt die voraussichtliche Bedarfsdeckungsquote zum Schuljahr 2023/24 im Durchschnitt 103,0 Prozent. Im Abgleich des

Stellenbedarfs mit der voraussichtlichen Stellenzuweisung werden in den einzelnen Schulformen folgende Deckungsgrade erreicht: Grundschule 104,1 Prozent, Hauptschule 106,1 Prozent, Realschule 102,6 Prozent, Sekundarschule 102,5 Prozent, Gesamtschule 102,5 Prozent, Schulen des Modellversuchs PRIMUS 101,8 Prozent, Gymnasium 102,4 Prozent, Weiterbildungskolleg 101,4 Prozent, Förderschule 102,5 Prozent und Berufskolleg 101,6 Prozent.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler ist der maßgebliche Faktor zur Bestimmung des Bedarfes an Lehrerstellen. Ausgangspunkt für die Errechnung des Lehrerstellenbedarfs sind weiterhin die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“, die sich im Schuljahr 2023/24 gegenüber 2022/23 und 2021/22 wie in der Übersicht 2 dargestellt nicht verändert haben. Allerdings werden den Berufskollegs mit dem Haushalt 2023 insgesamt 552 zusätzliche Stellen für die Anpassung der Schüler/Lehrer-Relation für den Bildungsgang berufliches Gymnasium (14,34) an die Schüler/Lehrer-Relation für die gymnasiale Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen (12,7) als Mehrbedarf zur Verfügung gestellt.

### **Lehrereinstellung**

Die Einstellungsquantitäten im Kalenderjahr 2022 für die Schulformen resultieren aus einem Abgleich der Besetzungssituation und dem Stellensoll zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2021/22 und zu Schuljahresbeginn 2022/23. Im Kalenderjahr 2022 wurden insgesamt 8.026 Personen neu eingestellt (Stand: 2. Januar 2023). Davon entfielen 2.368 auf die Grundschule, 291 auf die Hauptschule, 620 auf die Realschule, 197 auf die Sekundarschule, 24 auf die Schulen des Modellversuchs PRIMUS, 845 auf das Gymnasium, 8 auf das Weiterbildungskolleg, 1.973 auf die Gesamtschule, 871 auf die Förderschule und 829 auf das Berufskolleg. In der Gesamtzahl sind die Einstellungen von Fach- bzw. Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrern und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Multiprofessionellen Teams enthalten.

### **Kienbaumlücke**

Wegen der sogenannten „Kienbaumlücke“ wird auf den Bericht zur Unterrichtsversorgung für das Schuljahr 2007/08 verwiesen (LT-Vorlage 14/1285). Diese seit Anfang der 90er Jahre dargestellte Problematik besteht grundsätzlich fort. Sie entspricht im Schuljahr 2023/2024 voraussichtlich folgender rechnerischen Größenordnung:

Grundschule (0), Hauptschule (175), Realschule (0), Gymnasium (975),  
Sekundarschule (0), Schulen im Modellversuch PRIMUS (0), Gesamtschule (959),  
Förderschule / sonderpädagogische Förderung (55), Weiterbildungskolleg (0),  
Berufskolleg (1.305).

# Übersicht 1

## Schülerinnen und Schüler

Kapitel	Schulform	Istzahlen ASD 2022/23	Neuschätzung 2023/24 auf Basis ASD 2022/23	Haushalt 2023 auf Basis ASD 2021/22	Differenz Neuschätzung 2023/24 gegenüber ASD 2022/23		Differenz Neuschätzung 2023/24 gegenüber Haushalt 2023	
					abs.	in v.H.	abs.	in v.H.
05 310	Grundschulen	677.540	698.981	685.322	21.441	3,16%	13.658	1,99%
05 320	Hauptschulen	48.217	48.059	46.530	-158	-0,33%	1.529	3,29%
05 330	Realschulen	178.620	178.349	177.547	-271	-0,15%	802	0,45%
05 340	Gymnasien	418.353	427.113	423.395	8.760	2,09%	3.717	0,88%
05 350	Sekundarschule	50.295	49.907	45.782	-388	-0,77%	4.125	9,01%
05 350 TG 61	PRIMUS	2.866	2.960	2.950	94	3,28%	10	0,34%
05 360	Weiterbildungskollegs	12.350	12.433	14.398	83	0,67%	-1.965	-13,65%
05 380	Gesamtschulen	334.843	340.256	338.456	5.413	1,62%	1.800	0,53%
05 390	Förderschulen zusammen	76.267	78.720	79.092	2.453	3,22%	-373	-0,47%
<b>Allgemeinbildende Schulen zusammen</b>		<b>1.799.351</b>	<b>1.836.777</b>	<b>1.813.473</b>	<b>37.426</b>	<b>2,08%</b>	<b>23.304</b>	<b>1,29%</b>
05 410	Berufskollegs	466.350	474.881	466.545	8.531	1,83%	8.336	1,79%
<b>Schulen insgesamt</b>		<b>2.265.701</b>	<b>2.311.658</b>	<b>2.280.018</b>	<b>45.957</b>	<b>2,03%</b>	<b>31.640</b>	<b>1,39%</b>

### Erläuterungen:

#### Istzahlen ASD 2022/23:

Hier werden die mit dem Amtlichen Schuldaten (Stichtag 15.10.2022) erhobenen tatsächlichen Schülerzahlen des aktuellen Schuljahres 2022/23 dargestellt. Sie dienen u.a. als Grundlage für die Neuschätzung der Schülerzahlen des kommenden Schuljahres 2023/24.

#### Neuschätzung 2023/24 auf Basis ASD 2022/23:

Hier wird die Schülerzahlprognose auf Grundlage der Schülerzahlen für das Schuljahr 2022/23 dargestellt. Auf der Basis dieser Schülerzahlen erfolgt die Zuweisung der mit dem Haushalt 2023 für das Schuljahr 2023/24 bereitgestellten Grundstellen.

#### Haushalt 2023 auf Basis ASD 2021/22:

Hier wird die Schülerzahlprognose dargestellt, die noch für die Aufstellung des Haushalts 2023 maßgeblich war.

## Übersicht 2 – Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“

Kapitel	Schulform	Bildungsgang	2021	2022	2023
05 310	Grundschulen	1. - 4. Klasse	21,95	21,95	21,95
05 350	PRIMUS	1. - 4. Klasse	19,49	19,49	19,49
05 320	Hauptschulen	alle Klassen	17,86	17,86	17,86
05 330	Realschulen	alle Klassen	20,19	20,19	20,19
05 340	Gymnasien	Sekundarstufe I (G 8)	19,17	19,17	19,17
		Sekundarstufe I (G 9 Schulversuch)	-	-	-
		Sekundarstufe I (G 9)	19,87	19,87	19,87
		Sekundarstufe II	12,70	12,70	12,70
05 350	Sekundarschulen Gemeinschaftsschule PRIMUS	Sekundarstufe I	16,27	16,27	16,27
		Sekundarstufe I	15,62	15,62	15,62
		Sekundarstufe I	14,45	14,45	14,45
05 360	WBK Kollegs	Oberstufenkolleg	11,10	11,10	11,10
		Vollbeleger	12,55	12,55	12,55
	Teilbeleger	29,96	29,96	29,96	
	Abendgymnasien	Vollbeleger	18,18	18,18	18,18
		Teilbeleger	41,90	41,90	41,90
	Abendrealschulen	Vollbeleger	22,77	22,77	22,77
Teilbeleger		35,00	35,00	35,00	
05 380	Gesamtschulen	Sekundarstufe I	18,63	18,63	18,63
		Sekundarstufe II	12,70	12,70	12,70
05 390	Förderschulen	Hausführungszehnjährige	16,66	16,66	16,66
		Förderschulkindergarten			
		PG FSP Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	4,17	4,17
		Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Gehörlose) und Sehen (Blinde)	6,14	6,14	6,14
		PG FSP, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	6,25	6,25
		Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Schwerhörig) und Sehen (Sehbehinderte)	8,22	8,22	8,22
		Förderschulen (allgemeinbildend)			
		Lernen 1-10	-	-	-
		Geistige Entwicklung	6,14	6,14	6,14
		Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89	5,89	5,89
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	7,83	7,83	7,83
		Sprache (Sek I)	-	-	-
		Emotionale und soziale Entwicklung	-	-	-
		Sprache (Primarstufe)	-	-	-
		Schwerbehinderte Schüler gem. § 15 ADO-SF (Emotionale und soziale Entwicklung)	-	-	-
		Lern- und Entwicklungsstörungen: Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung	-	-	-
		Sprache (Bewirtschaftungsrelation Stellenbudget LES)	-	-	-
		Lern- und Entwicklungsstörungen: Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung	9,92	9,92	9,92
		Sprache			
		Schwerbehinderte Schüler gem. § 15 ADO-SF	4,17	4,17	4,17
		Förderschule Ri/Cy Sek II ohne FSP	19,87	19,87	19,87
		Förderschule Ri/Cy Sek II ohne FSP	12,70	12,70	12,70
		Förderschulen (berufsbildend)			
		Lernen (Teilzeit)	31,60	31,60	31,60
		Hören und Kommunikation, Sehen (BK für Sehgeschädigte)			
		Vollzeit	4,17	4,17	4,17
		Teilzeit	13,33	13,33	13,33
		GB, KB, Förderklassen - Vollzeit	6,14	6,14	6,14
		Geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung; Förderklassen - Teilzeit	17,49	17,49	17,49
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte) und Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung			
		Vollzeit	7,83	7,83	7,83
		Teilzeit	18,74	18,74	18,74
		Schwerbehinderte Schüler gem. § 15 ADO-SF			
Vollzeit	4,17	4,17	4,17		
Teilzeit	13,33	13,33	13,33		
Klinikschule allgemeinbildend	5,89	5,89	5,89		
berufsbildend					
Vollzeit	6,14	6,14	6,14		
Teilzeit	17,49	17,49	17,49		
05 410	Berufskollegs	Teilzeit Einzelqualifikation	41,64	41,64	41,64
		Teilzeit Einzelqualifikation JGA 04	83,28	83,28	83,28
		Ausbildung nach § 66 BBiG; 42 m HWO (SLR analog FOS BK)	31,60	31,60	31,60
		Teilzeit Lernen (SLR analog FOS Lernen)	-	-	-
		Teilzeit Doppelqualifikation	36,37	36,37	36,37
		Teilzeit Doppelqualifikation JGA 04	76,74	76,74	76,74
		Vollzeit Einzelqualifikation	16,18	16,18	16,18
		Vollzeit Einzelqualifikation JGA 04	32,36	32,36	32,36
		Vollzeit Lernen (SLR analog FOS Lernen)	-	-	-
		Vollzeit Doppelqualifikation	14,34	14,34	14,34
		Vollzeit Doppelqualifikation JGA 04	28,68	28,68	28,68
Dreijährige Fachschule	27,28	27,28	27,28		